

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1998/10/13 100bS275/98h, 100bS167/99b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.10.1998

## Norm

ASVG §294 Abs1

ASVG §294 Abs3

ASVG §294 Abs5

#### Rechtssatz

- 1.§ 294 Abs 5 ASVG ist verfassungskonform so auszulegen, daß eine Anrechnung nach§ 294 Abs 1 ASVG auch dann nicht erfolgt, wenn die Ehe aus dem Verschulden des anderen Ehegatten geschieden wurde, eine Unterhaltsleistung aus dieser Scheidung zumindest in Höhe des sich aus § 294 Abs 1 ASVG ergebenden Pauschalbetrages auf Grund der Vereinbarung eines niedrigeren Unterhalts und des darin zu erblickenden teilweisen Unterhaltsverzichts nicht erbracht wird und diese den teilweisen Verzicht enthaltende Vereinbarung spätestens zehn Jahre vor dem Stichtag abgegeben wurde.
- 2. Anders als bei einem gänzlichen Verzicht auf jeden Unterhalt, der den Anspruch auch dem Grunde nach vernichtet, ist in diesen Fällen, in denen ein Anspruch auf Unterhalt dem Grund nach bestehen bleibt, allerdings noch zu prüfen, ob nicht die Voraussetzungen nach § 294 Abs 3 zweiter Satz ASVG, vorliegen.

### **Entscheidungstexte**

- 10 ObS 275/98h
  Entscheidungstext OGH 13.10.1998 10 ObS 275/98h
- 10 ObS 167/99b

Entscheidungstext OGH 31.08.1999 10 ObS 167/99b

Auch; nur: Eine Anrechnung nach § 294 Abs 1 ASVG erfolgt auch dann nicht, wenn die Ehe aus dem Verschulden des anderen Ehegatten geschieden wurde, eine Unterhaltsleistung aus dieser Scheidung zumindest in Höhe des sich aus § 294 Abs 1 ASVG ergebenden Pauschalbetrages auf Grund der Vereinbarung eines niedrigeren Unterhalts und des darin zu erblickenden teilweisen Unterhaltsverzichts nicht erbracht wird und diese - den teilweisen Verzicht enthaltende - Vereinbarung spätestens zehn Jahre vor dem Stichtag abgegeben wurde. (T1) Beisatz: Ist der (teilweise) Unterhaltsverzicht innerhalb der 10-Jahresfrist vor dem Stichtag im Sinn des § 294 Abs 5 ASVG erfolgt, ist dieser Unterhaltsverzicht dem Sozialversicherungsträger gegenüber wirkungslos ist. (T2)

## Schlagworte

10 Jahre

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110823

Dokumentnummer

JJR\_19981013\_OGH0002\_010OBS00275\_98H0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at